



**Satzung**  
**Verein zur Förderung**  
**des Instituts für Geschichte**  
**der Pharmazie und Medizin**  
**der Philipps-Universität Marburg e. V.**

**(Stand: Juli 2023)**

# Satzung des Vereins zur Förderung des Instituts für Geschichte der Pharmazie und Medizin der Philipps-Universität Marburg e. V.

(eingetragen ins Vereinsregister Marburg am 7. Februar 1992 unter der Nr. 1577)  
(geändert durch Beschluss in der Mitgliederversammlung am 08.07.2023).

## § 1 Name, Sitz und Rechtsnatur

- (1) Der Verein führt den Namen „**Verein zur Förderung des Instituts für Geschichte der Pharmazie und Medizin der Philipps-Universität Marburg**“.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Marburg. Der Verein soll dort mit dem neuen Namen [§ 1 (1)] eingetragen werden. Er behält im Namen den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Kurzbezeichnung des Instituts in dieser Satzung, im Schriftverkehr ist IGPhMMR.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Unterstützung der Lehr-, Vortrags- und Forschungstätigkeit am IGPhMMR insbesondere

- beim Ausbau und Unterhalt der pharmazie-, medizin- und wissenschaftshistorischen Bibliothek,
- bei der Durchführung von pharmazie-, medizin- und wissenschaftshistorischen Forschungsarbeiten, auch über das Leben und Werk Emil von Behrings,
- bei der Nutzbarmachung der dem Institut und der Leitung zugewiesenen Forschungssammlungen,
- bei der Durchführung von wissenschaftlichen Kolloquien, Gastvorträgen und Lehraufträgen am Institut,
- bei der Durchführung von wissenschaftshistorischen Exkursionen, bei der Drucklegung von sehr guten Dissertationen aus dem Institut. Der Druckkostenzuschuss wird vom Vorstand beschlossen. Der Empfänger oder die Empfängerin des Zuschusses ist verpflichtet, in der Publikation folgenden sichtbaren Vermerk aufzunehmen: „Gedruckt mit finanzieller Unterstützung des Vereins zur Förderung des Instituts für Geschichte der Pharmazie und Medizin der Philipps-Universität Marburg e. V.“

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke (§ 2) verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Ziel des Fördervereins des IGPhMMR entgegenstehen, begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können werden
  - (a) natürliche Personen, unabhängig vom Geschlecht,
  - (b) juristische Personen, wie Körperschaften, Verbände, Stiftungen, Vereine,
  - (c) Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetriebe, wie Apotheken, Firmen.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Diese steht zum Download auf der Homepage des IGPhMMR bereit.
- (3) Gegen eine Ablehnung kann der Bewerber oder die Bewerberin auf Antrag eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Entscheidung über die Aufnahme für das laufende Geschäftsjahr, es sei denn, dass die Mitgliedschaft zu einem bestimmten Datum beantragt wurde.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Ausschluss sowie durch Austritt oder Kündigung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Ein Austritt ist spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres vom Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Eine Streichung durch den Vorstand erfolgt automatisch, wenn ein Mitglied zum zweiten Mal den Mindestjahresbeitragssatz seiner Kategorie schuldig geblieben ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen und bei einer Bezahlung binnen zwei Wochen aufzuheben.
- (6) Ein Mitglied kann von einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung verstoßen oder den Zwecken des Vereins zuwidergehandelt und damit Verein und/oder dem IGPhMMR Schaden zugefügt hat. Ein entsprechender Antrag wird nach vorheriger Anhörung des Mitglieds vom Vorstand an die Mitgliederversammlung gestellt, vor der dem oder der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren ist.
- (7) Personen, die sich um das Institut in besonderem Maße verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Vierfünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zum Ehrenmitglied gewählt werden.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied setzt sich für die Ziele des Vereins ein und darf dafür werben.  
Die Inhaber oder Inhaberinnen von Ämtern sind verpflichtet, ihre satzungsgemäßen Aufgaben nach besten Kräften gewissenhaft zu erfüllen; sie haben der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen; Mitglieder der Kategorie (b) und (c) gemäß § 4 (1) bevollmächtigen hierzu eine natürliche Person, die zu Beginn des Geschäftsjahres dem Vorstand benannt wird.
- (3) Jedes Mitglied der Kategorie (a) gemäß § 4 (1), welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jeder oder jede Bevollmächtigte gemäß § 5 (2) kann an Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilnehmen; in den Vorstand wählbar ist jedes Mitglied der Kategorie (a) gemäß § 4 (1), welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, solange der gemäß Ziffer (5) fällige Beitrag nicht entrichtet ist.
- (5) Jedes Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitglieder) hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe in sein freies Ermessen in der Weise gestellt ist, dass der Mindestbeitrag für Mitglieder der Kategorie (a) gemäß § 4 (1) 50 €, für Mitglieder der Kategorie (b) gemäß § 4 (1) 75 €, für Mitglieder der Kategorie (c) gemäß § 4 (1) 150 € beträgt. Über eine Änderung der Beitragshöhen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Mindestbeitrag kann für Studierende und Promovierende ohne feste Anstellung auf begründeten schriftlichen Antrag vom Vorstand auf die Hälfte des Beitrags der Kategorie (a) gemäß § 4 (1) ermäßigt werden.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand (über den Schriftführer oder die Schriftführerin) via E-Mail oder via Brief alle zahlenden Mitglieder mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einlädt. Kurzfristig erforderliche, aber wichtige Ergänzungen der Tagesordnungspunkte können vom Vorstand auf der Mitgliederversammlung eingeschoben werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand auf dieselbe Weise einberufen werden; sie ist einzuberufen, wenn mehr als ein Fünftel der Mitglieder dieses verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vereinsvorsitzenden oder von der Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Stellvertreter oder der Stellvertreterin geleitet.
- (5) Abstimmungen über Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und gemäß § 5 (2)-(3) stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters oder der Versammlungsleiterin.
- (7) Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.
- (8) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme und Diskussion der von den Vorstandsmitgliedern über ihr Ressort zu erstattende Jahresberichte,
  - c) Wahl zweier Personen zwecks Kassenprüfung (jährlich),
  - d) Entgegennahme und Diskussion des Berichts der Kassenprüfung,
  - e) Entlastung des Vorstandes (nach Abschluss einer Amtsperiode bzw. dem Ausscheiden eines Mitgliedes) sowie des Schatzmeisters, der Schatzmeisterin (nach Abschluss eines Geschäftsjahres),
  - f) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 (6) sowie über den Einspruch gegen eine Aufnahmeablehnung von Mitgliedern durch den Vorstand gemäß § 4 (3),
  - g) Beratung und Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes und Anträge von Mitgliedern,
  - h) Festsetzung der Mindestjahresbeiträge,

- i) Änderung der Satzung (hierfür ist eine Dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich),
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder erforderlich). Solange das IGPhMMR oder ein Rechtsnachfolger existiert, kann die Auflösung des Vereins nur in einer allein dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen und von dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und von dem oder der zu Beginn der Sitzung bestimmten Protokollführer oder Protokollführerin zu unterzeichnen. Es ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Ihm obliegt die Geschäftsleitung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist insbesondere verpflichtet, die Jahresberichte der einzelnen Ressorts und die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung vorzulegen. (Dieses kann in schriftlicher Form gemeinsam mit einem Institutsbericht erfolgen).
- (2) Dem Vorstand gehören als gewählte Mitglieder an:
- a. der Vorsitzende oder die Vorsitzende,
  - b. der Stellvertretende Vorsitzende oder die Stellvertretende Vorsitzende,
  - c. der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin,
  - d. der Schriftführer oder die Schriftführerin  
sowie
  - e. der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin des IGPhMMR.
  - f. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der jeweils gewählte Doktorandensprecher oder die gewählte Doktorandensprecherin des Instituts beratend teil.
- (3) Die Vorstandsmitglieder (a)-(d) werden jeweils für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der gewählten Mitglieder des Vorstandes, darunter den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin, gemeinsam vertreten.
- (5) Der Vorstand erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Beschlüsse über die Annahme zweckgebundener oder mit Auflagen verbundener Spenden und über Zuwendungen gemäß § 2 sind einvernehmlich mit dem Direktorium des IGPhMMR zu treffen.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden, bei ihrer Verhinderung die des bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Mindestens einmal im Semester beruft der Vorsitzende, die Vorsitzende eine Vorstandssitzung ein, die er, sie bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin leitet. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist und von jedem Mitglied des Vereins jederzeit eingesehen werden kann. Bei eiligen Entscheidungen über Anträge des Direktoriums des IGPhMMR kann die Beschlussfassung gemäß Ziffer (6) auch schriftlich oder auf dem Weg Telekommunikation herbeigeführt werden. Sie ist in das Protokoll der folgenden Vorstandssitzung aufzunehmen.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Abwicklung der von der Mitgliederversammlung gemäß § 7 (8) (j) beschlossenen Auflösung des Vereins erfolgt durch den amtierenden Vorstand als Liquidator, soweit durch die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren oder Liquidatorinnen bestellt sind.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Apotheken-Museums-Stiftung (Heidelberg) oder deren Rechtsnachfolger.

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 22. Juni 1991 in Marburg beschlossen und auf den Mitgliederversammlungen am 17. Dezember 1991, 17. März 2018 und 8. Juli 2023 verändert worden.